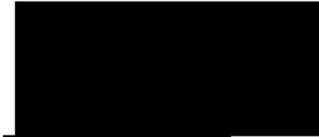


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[redacted]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 29.01.2020

GESCHÄFTSZ. 25-721/006 II#0324

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes
(IFG) bei Paul-Ehrlich-Institut (PEI)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Zulassungsstudien Priorix (Tetra)“ [#167818] [#167818]

BEZUG Mein schreiben vom 10. Januar 2020

Sehr geehrte [redacted]

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes durch das Paul-Ehrlich-Institut als verletzt ansehen. Das Institut hat Ihren Antrag nicht in der vorgegebenen Frist beantwortet.

Die Informationen sind dem Antragsteller unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. Es sei denn, es ist eine Beteiligung Dritter nach § 8 IFG erforderlich. In diesen Fällen gilt die Soll-Frist von einem Monat nicht. Verzögert sich die Informationsgewährung deswegen oder weil z. B. die beantragten Informationen besonders umfangreich sind, so muss die öffentliche Stelle dies begründen und dem Antragsteller innerhalb der Frist eine Zwischennachricht (Sachstandsmitteln) übermitteln. Über die längere Bearbeitungszeit hat das PEI Sie nachvollziehbar informiert.

Allerdings war es für die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nicht erforderlich, den Dritten über Ihre Identität zu unterrichten. Da mit einer Freigabe die Daten



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

faktisch allgemein zugänglich gemacht werden, ist es für den Dritten im Ergebnis unerheblich, wer den Antrag gestellt hat.

Anders als der Inhalt der Begründung, der Grund für die Einwilligungsentscheidung sein kann, war eine Übermittlung Ihrer personenbezogener Daten an den betroffenen Dritten jedenfalls zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Informationszugang nicht erforderlich. Eine rechtliche Verpflichtung i. S. v. Art. 6 Abs. 1 lit. c) ergibt sich aus dem IFG hierfür nicht. Hierauf habe ich das PEI hingewiesen und um Beachtung in künftigen Verfahren gebeten.

Ich gehe davon aus, dass das PEI Ihren Antrag zeitnah nach Abschluss des Drittbeteiligungsverfahrens bescheiden wird.

Für eine Mitteilung, ob Sie das Vermittlungsverfahren damit als beendet ansehen, wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.